

Synopse

Revision Gastgewerbegesetz

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **980**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Gastgewerbegesetz (GaG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom <i>beschliesst</i>
	I.
	Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 15. September 1997 (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:
<p>§ 25 Besondere Schliessungszeiten</p> <p>¹ Die Bewilligungsinstanz kann für gastgewerbliche Betriebe dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) und für Einzelanlässe Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) bewilligen, wenn die öffentliche Ordnung und die Nachtruhe nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Aufhebung der Bewilligung verlangen.</p> <p>² Gastgewerbliche Betriebe, die von einem Verkaufsgeschäft oder einem ähnlichen Betrieb räumlich nicht getrennt sind, sind gleichzeitig mit dem Ladengeschäft zu schliessen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>³ Am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Bettag, an Weihnachten sowie am Aschermittwoch werden keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt.</p> <p>⁴ Die Schliessungszeit ist bis 5.00 Uhr aufgeschoben</p> <p>a. am Gütisdienstag,</p> <p>b. am ortsüblichen Kilbitag.</p> <p>⁵ Die Schliessungszeiten gelten nicht für die beherbergten Gäste.</p>	<p>³ <i>aufgehoben</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Ferdinand Zehnder Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser</p>